

**Vereinbarung über eine binationale Promotion (Cotutelle de thèse)**

**zwischen**

**der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (Pollack Mihály tér 3, H-1088 Budapest) vertreten durch den Rektor, und deren Interdisziplinärer Doktorschule, vertreten durch die Leiterin**

**und**

**der Universität Hildesheim und deren Fachbereich 1**

**vertreten durch die Präsidentin der Universität Hildesheim und der Dekanin des Fachbereiches 1**

**Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim**

1. Nach § 14 der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (Beilage zur Universitätssatzung), angenommen durch die Entscheidungen des Senats Nr. 25/2012 (vom 17.05.2012) und Nr. 44/2012 (vom 20.09.2012), und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 07/09 (vom 11.10.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 8/2012.10.11, genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 61/2012 (vom 18.10.2012) und Nr. 41/2013 (vom 16.05.2013). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 131/2015 (vom 10.12.2015), und durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 18/14 (vom 25.02.2016); genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 25/2016 (vom 21.04.2016). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 68/2016 (vom 19.05.2016), und durch den Beschluss des Universitätsrates UR 19/15 (vom 16.06.2016), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 80/2016 (vom 23.06.2016). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 102/2016 (vom 16.09.2016), und durch den Beschluss des Universitätsrates UR 20/05 (vom 20.10.2016), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 111/2016 (vom 10.11.2016). Modifiziert durch die Senatsbeschlüsse Nr. 72/2017 (vom 21.09.2017) und Nr. 78/2017 (vom 12.10.2017), und durch die Beschlüsse des Universitätsrates UR 23/06 und UR 23/08, genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 89/2017 (vom 16.11.2017) und Nr. 91/2017 (vom 16.11.2017). Zuletzt geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 5/2021 (vom 23.02.2021) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 33/08, genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 13/2021 (vom 27.03.2021); gültig ab 27.03.2021

und

nach § 1 Abs. 4 der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim vom 8. Februar 2016 und auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL. S. 69) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBL. S. 218)

beschließen

die **Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest und deren Interdisziplinäre Doktorschule**, akkreditiert gemäß dem ungarischen Hochschulrecht, zuletzt durch die Beschlüsse der MAB Nr. 2012/7/V/1.b. sowie 2013/10/XI/65/2/624,

und

die **Universität Hildesheim und deren Fachbereich 1,**

nach den folgenden Bedingungen eine binationale und auf die Erteilung eines gemeinsamen Doktorgrades gerichtete Promotion (Cotutelle de thèse)

durchzuführen.

2. Federführung

Die Federführung der binationalen Promotion liegt in der Regel bei der Andrássy Universität Budapest, die die einzelnen Schritte der binationalen Promotion protokolliert und eine Kopie des Protokolls nach Abschluss des Promotionsverfahrens des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim zur Archivierung überlässt. Für die binationale Promotion muss die Doktorandin/der Doktorand an beiden Universitäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und immatrikuliert sein. Die Absolvierung des im ungarischen Hochschulrecht vorgesehenen Doktorstudiums gemäß Ausbildungsplan der Andrássy Universität Budapest ist Voraussetzung für die binationale Promotion. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Bestimmungen der o.a. Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest und der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim entsprechend.

3. Individuelle Vereinbarung mit der Doktorandin/dem Doktoranden im Rahmen der binationalen Promotion

Mit der Doktorandin/dem Doktoranden, die/der an der binationalen Promotion teilnimmt, wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim, der Leiterin/dem Leiter der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest, den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung hat mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Anfangszeitpunkt der binationalen Promotion;

- eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktor-schule der Andrássy Universität Budapest, die/der Angehörige/r der Andrássy Universität Budapest ist,

- eine Betreuerin/einen Betreuer, die/der Angehörige/r des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim ist,

- das Thema der Dissertation.

4. Betreuer/innen

Die Betreuerinnen/Betreuer erstellen gemäß den Vorgaben des ungarischen Hochschulrechts weder ein Gutachten zur Dissertationsschrift noch sind sie an der Disputation zu beteiligen. Sie gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion.

5. Die Dissertation

Die Dissertation sollte grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Schutz der Veröffentlichung, der Verwertung und der Ergebnisse richtet sich nach den geltenden Vorschriften beider Staaten. Die Dauer der Abfassung der Dissertation richtet sich nach der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest.

6. Aufenthaltsperioden an den beiden Universitäten

Die Forschungsarbeiten zur Dissertation finden an beiden Universitäten in ausgewogenem Verhältnis statt. Die Dauer der Aufenthaltsperioden wird im Einvernehmen zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden nach den wissenschaftlichen Anforderungen des Projektes festgelegt.

7. Komplexprüfung und Absolutorium

Die Komplexprüfung, die in der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim keine Entsprechungen hat, findet nach den Bestimmungen der Andrássy Universität Budapest statt. Bei endgültigem Nichtbestehen ist die binationale Promotion beendet. Die etwaige Fortführung des Promotionsverfahrens an der Universität Hildesheim bleibt davon unberührt.

Das Absolutorium, das in der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim keine Entsprechungen hat, wird nach den Bestimmungen der Andrássy Universität Budapest erstellt. Es wird ausgestellt, wenn alle nach der Ordnung des Doktorstudiums an der AUB erforderlichen Leistungen (240 ECTS) erbracht worden sind.

8. Offizielle Einreichung der Dissertation

Die Dissertation wird an der Andrássy Universität Budapest nach den Bestimmungen der Ordnung des Doktorstudiums eingereicht. Gleichzeitig beantragt die Doktorandin/der Doktorand beim Fachbereich 1 der Universität Hildesheim die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim.

9. Begutachtung der Dissertation

Die Begutachtung der Dissertation erfolgt gemäß § 30 der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter sind vom Doktorenrat der Andrássy Universität Budapest im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim zu bestellen. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim, eine Gutachterin/ein Gutachter Angehörige/r der Andrássy Universität Budapest sein. Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge hinsichtlich der Gutachterinnen bzw. Gutachter machen.

Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen nach Einreichen der Dissertation jeweils ein Gutachten über die Doktorarbeit, welches eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation und eine Bewertung enthält. Der Bewertung wird die Tabelle unter Ziffer 13 zugrunde gelegt. Für die Erstellung der Gutachten stehen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern – gemäß ungarischem Hochschulrecht – zwei Monate Zeit zur Verfügung.

Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern angenommen, so sind ein gebundenes maschinenschriftliches Exemplar und eine elektronischen Fassung sowie ein Exemplar des Thesenpapiers dem Fachbereich 1 der Universität Hildesheim zur Auslage und Zustimmung über den Fortgang des Promotionsverfahrens sowie zur Archivierung zu überlassen.

Wird die Dissertation im gemeinsamen Verfahren an einer der beiden Universitäten oder an beiden Universitäten abgelehnt, so ist die binationale Promotion beendet. Das Promotionsverfahren kann gemäß den jeweiligen Wiederholungsmöglichkeiten gegebenenfalls an einer der beiden Universitäten fortgeführt werden.

10. Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss an der Andrássy Universität Budapest wird gemäß § 29 der Ordnung des Doktorstudiums der Andrássy Universität Budapest zusammengesetzt und muss vom Doktorenrat der Andrássy Universität genehmigt werden. Der Vorsitz des Promotionsausschusses wird von der Andrássy Universität bestellt, mindestens zwei Mitglieder, davon eine Gutachterin/ein Gutachter, müssen Angehörige der Universität Hildesheim sein. Alle Mitglieder sind im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim zu bestellen.

11. Disputation

Wird kein Einspruch gegen die Annahme und Beurteilung der Dissertation nach der Auslage an der Universität Hildesheim erhoben, findet innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation eine einzige mündliche Prüfung in Form einer Disputation nach den Bestimmungen der Andrássy Universität Budapest statt. Sie wird in deutscher Sprache abgehalten. Im Falle des Nichtbestehens ist die binationale Promotion beendet, kann aber gegebenenfalls an einer der beiden Universitäten nach den dortigen Vorschriften entsprechend fortgesetzt werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die aus dem Fachbereich 1 der Universität Hildesheim bestellt worden sind, müssen anwesend sein. Die Mobilitätskosten der Hildesheimer Mitglieder des Promotionsausschusses finanziert grundsätzlich die Andrássy Universität Budapest nach ihren Erstattungsregeln.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses befinden, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist und bestimmen im ersten Fall die Note für die bestandene Prüfung. Für die mündliche Prüfung wird insgesamt nur eine Note vergeben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verkündet.

12. Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen aus § 12 der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim sowie § 12 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest. Erst nach erfolgter Veröffentlichung ist die binationale Promotion abgeschlossen.

13. Notenäquivalenz bzw. Gewichtungen

Die beiden Universitäten legen der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile folgende Äquivalenz der Prädikate bzw. Noten sowie folgende Gewichtung zugrunde:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Prädikate**  | **Doktorschule der Andrássy Universität Budapest** | **Fachbereich 1 der Universität Hildesheim** |
| summa cum laude | > 90 % | ausgezeichnet ≥ 0,3 |
| magna cum laude | > 80 % - 90 % | sehr gut ≥ 1,5 |
| cum laude | > 70 % - 80 % | gut ≥ 2,5 |
| rite | 60 - 70 % | befriedigend ≥ 3,0 |
| insufficienter | - |  |
| **Gewichtung** |  |  |
| * Dissertation
 | 70 %  |
| * Disputation
 | 30 %  |

14. Urkunden

Nach der Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens stellen beide Universitäten ihre Promotionsurkunde aus. In jedem Fall folgen daraus alle Rechte und Befugnisse, die mit der Verleihung dieser Urkunden zusammenhängen. Der Benotung wird die Tabelle unter Ziffer 13 zugrunde gelegt. In den Urkunden wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen, nur zusammen gültig sind und die/der Promovierte berechtigt ist, entweder den deutschen Doktorgrad oder den ungarischen Doktorgrad zu führen. Die Urkunden enthalten zudem den Hinweis, dass es sich jeweils um einen im Rahmen eines Doppelpromotionsverfahrens (Cotutelle de thèse) mit der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest bzw. mit dem Fachbereich 1 der Universität Hildesheim verliehenen Doktorgrad handelt.

Die deutsche Urkunde kann erst nach Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt werden, wobei § 12 der Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim anzuwenden ist. Die Aushändigung der ungarischen Urkunde hängt – nach ungarischem Recht – von der Veröffentlichung der Dissertation nicht ab, und erfolgt gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule der Andrássy Universität Budapest.

Die Urkunde der Andrássy Universität Budapest wird auf der Promotionsfeier der Andrássy Universität gemäß § 13 der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule überreicht. Außerdem wird die Doktorandin/der Doktorand nach erfolgreichem Abschluss der binationalen Promotion zur Absolventenfeier des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim eingeladen.

15. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch jeweils um weitere fünf Jahre, solange der Vertrag nicht schriftlich mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung des Vertrages werden noch nicht beendete binationale Promotionen nach dem in diesem Vertrag festgelegten Verfahren abgeschlossen. Einvernehmliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit möglich.

16. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der vorherigen Einwilligung des Doktorenrates und des Senats der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest sowie des Promotionsausschusses des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim. Sie tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Prof. Dr. Zoltán Tibor Pállinger | Prof. Dr. May-Britt Kallenrode |
| Rektor der Andrássy Universität Budapest | Präsidentin der Universität Hildesheim |

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Prof. Dr. Ellen Bos | Prof. Dr. habil. Christina Bermeitinger |
| Leiterin der Doktorschule der Andrássy Universität Budapest | Dekanin desFachbereiches 1 |

Datum

(in zweifacher Ausfertigung)

Anhang I

Musterurkunde AUB

Urkundennummer:

Laufnummer:

Institutions-Code:

Beschlussnummer:

MKKR: 8.

EKKR: 8.

Doktorurkunde

Der Rektor/Die Rektorin der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest und der/die Vorsitzende des Doktorenrates der Universität beglaubigen, dass

Herr/Frau **[Vorname, Nachname]**

geboren am [TT.MM.JJJJ] in [Ort], [Land],
(Geburtsname: [Vorname, Nachname])

ihre/seine Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Interdisziplinären Doktorschule auf dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union“,
im Bereich Sozialwissenschaften, Wissenschaftszweig Staats- und Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften/Politikwissenschaft / im Bereich Geisteswissenschaften, Wissenschaftszweig Geschichtswissenschaften nachgewiesen hat.

Wir verleihen ihr/ihm am heutigen Tag den

  **Doktortitel (Ph.D. oder Dr.)**

mit der Bewertung

**[Gesamtprädikat]**,

Zur Bestätigung dessen wird diese Urkunde durch das Siegel der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest und durch unsere Unterschriften bekräftigt und ihr/ihm ausgehändigt.

 Ausgestellt: Budapest, am TT.MM.JJJJ

 O.S.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorsitzende des Doktorenrates |  | Rektor/in |

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der entsprechenden Promotionsurkunde des Fachbereiches 1 der Universität Hildesheim. Die/Der Promovierte ist berechtigt, entweder den ungarischen Doktorgrad oder den entsprechenden deutschen Doktorgrad zu führen.

Oklevél nyomdai sorszáma:

Sorszám:

Intézményi azonosító:

Határozatszám:

MKKR: 8.

EKKR: 8.

Doktori oklevél

Az Andrássy Gyula Budapesti Német Nyelvű Egyetem rektora és az Egyetemi Doktori Tanács elnöke ezennel hitelt érdemlően igazolja, hogy

 **[Vezetéknév, Keresztnév]**

aki  [ÉÉÉÉ.HH.NN], [város], [ország] született
 (születési neve: [Vezetéknév, Utónév])

önálló tudományos munkára való felkészültségét az Interdiszciplináris Doktori Iskolában a „Közép-Európa jövője az Európai Unióban” kutatási területen társadalomtudományok tudományterületen, állam- és jogtudományok tudományágban/politikatudományok tudományágban/ közgazdaságtudományok tudományágban / bölcsészettudományok tudományterületen, történelemtudományok tudományágban minden kétséget kizáróan bizonyította.

Ezért a mai napon odaítéljük számára a

 **doktori (Ph.D.)**

fokozatot, a következő minősítéssel

**[minősítés],**

 mely viselésére a törvény értelmében a mai naptól jogosult.

Ennek hiteléül ezt az oklevelet az Andrássy Gyula Budapesti Német Nyelvű Egyetem pecsétjével, valamint sajátkezű aláírásunkkal megerősítve részére kiadattuk.

Kelt: Budapest, [ÉÉÉÉ.HH.NN.]

  O.S.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| az Egyetemi Doktori Tanács elnöke |  | rektor |

Ez az oklevél csak a Hildesheimi Egyetem 1. Szakterületének megfelelő doktori oklevelével együtt érvényes. A doktorrá avatott személy jogosult vagy a magyar doktori cím vagy a megfelelő német doktori cím viselésére.

Anhang II

Musterurkunde Hildesheim

Der Fachbereich 1 der Universität Hildesheim

 -Erziehungs- und Sozialwissenschaften-

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

*Vorname Nachname*

geb. am … in …

den Grad eines/einer Doktors/Doktorin der Philosophie

(Dr. phil.)

 nachdem sie/er durch die mit „…“ beurteilte Dissertation mit dem Thema

*„Titel der Dissertation“*

sowie durch die fachbezogene mündliche Prüfung ihre/seine Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

*„Gesamtnote“*

(…)

erhalten hat.

Hildesheim, den …

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs 1

(Siegel/Unterschrift Dekan\_in)

Prädikate:

 0 = ausgezeichnet (summa cum laude);

 1 = sehr gut (magna cum laude);

2 = gut (cum laude);

3 = befriedigend (rite).

\*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden